



Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Beschlussvorlage

Drucksachen Nr.:

BV/VIII/0339

Beschlussdatum:

Beschluss-Nr.:

Gegenstand:

Neuaufstellung des Landschaftsplanes
der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Behandlung:

öffentlich

Einreicher:

Oberbürgermeister

Beratung	Sitzungs- datum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Bef.	
Hauptausschuss	10.09.2026					
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Ordnung und Sicherheit	14.09.2026					
Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsausschuss	17.09.2026					
Hauptausschuss	01.10.2026					
Stadtvertretung	15.10.2026					

Neubrandenburg, 12.08.2026

gez. i. V. Peter Modemann
Nico Klose
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage

- § 22 Abs. 3 Nr. 1 und 7 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V),
- § 11 Abs. 1, 2 und 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG),
- § 11 des Naturschutzausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V),
- § 1 Abs. 6 Nr. 7 Baugesetzbuch (BauGB)

in den jeweils geltenden Fassungen wird durch die Stadtvertretung nachfolgender Beschluss gefasst:

1. Der Entwurf des Landschaftsplanes der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg (Anlage 1) wird für das gesamte Stadtgebiet in der vorliegenden Fassung gebilligt. Die dazugehörige Begründung einschließlich der Strategischen Umweltprüfung (Anlage 2 und 3) sowie die Bestandserfassung in Form der Karten der Biotop- und Nutzungstypen (Anlage 4) werden ebenfalls gebilligt.
2. Der Entwurf des Landschaftsplanes einschließlich der Begründung mit Strategischer Umweltprüfung sowie der Bestandserfassung in Form der Karten der Biotop- und Nutzungstypen ist öffentlich auszulegen. Die Behörden, die sonstigen Träger öffentlicher Belange sind zu beteiligen. Die öffentliche Auslegung und das Beteiligungsverfahren werden parallel zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung im Verfahren zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg durchgeführt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Klimarelevanz:

Auswirkungen auf den
Klimaschutz

☒ ja, positiv*

☐ ja, negativ*

☐ nein

*Erläuterung: Der Landschaftsplan wirkt sich insgesamt positiv auf den Klimaschutz aus. Er enthält Ziele und Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung klimawirksamer Freiräume, zur Erhöhung des Grünflächen- und Gehölzanteils, zur Stärkung des Biotopverbundes sowie zum Schutz von Moor-, Wald-, und Gewässerökosystemen als natürliche Kohlenstoffspeicher. Darüber hinaus fördert er Maßnahmen zur Klimaanpassung, insbesondere durch die Verbesserung des Landschaftswasserhaushalts, die Verringerung von Hitzebelastungen und die langfristige Sicherung ökologischer Funktionen. Damit schafft der Landschaftsplan eine wesentliche fachliche Grundlage für eine nachhaltige und klimaresiliente Stadtentwicklung.

Begründung:

Der Landschaftsplan der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg wird gemäß § 11 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 11 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V) als Fachplanung des Naturschutzes und der Landschaftspflege neu aufgestellt.

Die Neuaufstellung des Landschaftsplanes erfolgt zeitgleich mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg. Beide Planungen sind eigenständige Verfahren mit unterschiedlichen Rechtsgrundlagen, wurden jedoch inhaltlich aufeinander abgestimmt. Der Landschaftsplan bildet als Fachplanung die naturschutzfachliche Grundlage für die Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft in der vorbereitenden Bauleitplanung und weiteren raumbedeutsamen Planungen.

Der Landschaftsplan stellt den Zustand von Natur und Landschaft dar, bewertet die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und entwickelt Ziele sowie Maßnahmen für den Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Natur und Landschaft im gesamten Stadtgebiet. Bestandteil der Planunterlagen sind die Karten der Landschaftsentwicklung, die Begründung einschließlich der Strategischen Umweltprüfung sowie die Bestandserfassung in Form der Karten der Biotop- und Nutzungstypen.

Mit dem Entwurfs- und Auslegungsbeschluss werden die Voraussetzungen für die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange geschaffen. Die öffentliche Auslegung und die Beteiligungsverfahren sollen parallel zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes durchgeführt werden. Dadurch wird sichergestellt, dass die fachlich aufeinander abgestimmten Inhalte beider Planungen gleichzeitig eingesehen und beurteilt werden können. Die zeitgleiche Durchführung ermöglicht eine transparente Beteiligung sowie eine sachgerechte Berücksichtigung der eingehenden Stellungnahmen in beiden Planverfahren.

Anlage/n:

BV/VIII/0339 Übersichtsplan

BV/VIII/0339 Anlage 1.1 Landschaftsentwicklung Nordteil

BV/VIII/0339 Anlage 1.2 Landschaftsentwicklung Südteil

BV/VIII/0339 Anlage 2 Begründung

BV/VIII/0339 Anlage 3 Strategische Umweltprüfung

BV/VIII/0339 Anlage 4.1 Biotop- und Nutzungstypen Nordteil

BV/VIII/0339 Anlage 4.2 Biotop- und Nutzungstypen Südteil